

## AGB

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2017

### § 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungsverträge zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und der **Tröstl Anton Bautechnische Nachweise Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), Dieselstr.12, 84419 Obertaufkirchen** und werden ohne weiteres Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

### § 2 Rechte und Pflichten

1. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat er den Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn für ihn erkennbar wird, dass die erwartenden Baukosten überschritten werden, ist das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung hat er auf Verlangen des Auftraggebers diesem die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen auszuhändigen. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als 10 Jahre aufzubewahren.

### § 3 Vertretung

1. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht zu erlangen ist.
2. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG übt seinen Beruf unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus.

### § 4 Angebote und Inhalte des Vertrages

1. Die Angebote des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG sind, sofern nichts anderes angegeben, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch Unterzeichnung des Vertrages des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG durch beide Vertragsparteien zustande.
2. Diese Bedingungen gelten auch für die von unserem Büro angebotenen Zusatzleistungen, die über den Vertrag des Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG hinausgehen und

auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

3. Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG sind in jedem Fall unverbindlich.

### § 5 Leistungsumfang

1. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG übernimmt die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
2. Auskünfte und Beratungen erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen; für den Kunden sind diese Auskünfte und Beratungen unverbindliche Empfehlungen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG.
4. Soweit durch das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG weitere Leistungen Dritter vorgeschlagen werden, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Bei der Vermittlung derartiger Leistungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
5. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte, sofern die Eigenverantwortung des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG erhalten bleibt, als Erfüllungshilfen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG Aufträge erteilen.

### § 6 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG bei der Erfüllung ihrer Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Informationsversorgung zurückzuführen sind übernimmt das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG keine Haftung.
2. Soweit der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung gleichwohl nicht nach, ist das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
3. Die Leistungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG werden grundsätzlich zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht. Ausnahmsweise können die Leistungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht werden, dies Bedarf der der Zustimmung des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG und kann nicht vorausgesetzt werden bzw. ohne Zustimmung verlangt werden.

- Der Kunde gewährt dem Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten soweit dies zur Erbringung der Leistungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG erforderlich ist. Dem Kunden ist bekannt, dass dem Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG kein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern zusteht. Der Kunde wird daher eigenverantwortlich für die Umsetzung der vom Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG vorgeschlagenen Maßnahmen Sorge tragen. Ferner wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG bei der Erbringung seiner Leistungen soweit erforderlich unterstützen.
- Die Mitwirkungsleistungen des Kunden sind für das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG kostenfrei.

### § 7 Vergütung und Zahlung

- Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG wird monatlich nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug beim Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG zur Zahlung fällig.
- In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird aufgrund der aktuellen Rechtslage im Sinne des Kleinunternehmergesetzes nicht erhoben und ist nicht im Rechnungsbetrag enthalten. Sollte sich die Rechtslage ändern wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in aktueller Höhe ohne dass es einer weiteren Vereinbarung Bedarf in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
- Soweit für die Umsetzung der von Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG nach eingehender Beratung, vorgeschlagenen Maßnahmen, weitere Kosten entstehen (z.B. für die Anschaffung von Gegenständen und Materialien), so sind die dazu erforderlichen Kosten nicht von der vereinbarten Vergütung gedeckt. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG wird den Kunden rechtzeitig über die mögliche Entstehung weiterer Kosten unterrichten. Widerspricht der Kunde vom Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG vorgeschlagenen Kostenaufwand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, so gilt der zusätzliche Aufwand als genehmigt und der Kunde ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
- Sollten sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen ändern, ist das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Dies gilt nicht, wenn die angegebenen Preise ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.
- Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag

zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG um Gegenforderungen zu kürzen, es sei denn, dass diese vom Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann ebenfalls nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeführt werden.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

### § 8 Nutzungsrechte

- Soweit die Leistungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG zu schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen führen, räumt das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, seine Leistungen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Leistungen des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder vorzuführen.
- Soweit von dem Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG bei der Ausführung seiner Leistungen Mitarbeiter und/oder Dritte eingesetzt werden, wird das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG deren Nutzungsrechte erwerben und im Umfang von Ziffer 1 auf den Kunden übertragen.
- Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG steht dafür ein, dass an seinen vertraglichen Leistungen Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die Verwertung der Leistung (siehe Ziffer 1 und 2) beeinträchtigen können, nicht bestehen.
- Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.

### § 9 Unterlagen des Kunden

- Sämtliche Unterlagen, die das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG zur Ausführung seiner Leistung erhält, bleiben Eigentum des Kunden und dürfen nur zur Erbringung seiner Leistungen verwendet werden.
- Die Unterlagen werden Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG sorgfältig verwahrt und auf erstes Verlangen zurückgegeben.

### § 10 Gewährleistung

- Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern.

2. Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG mitzuteilen.
3. Dem Kunden ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages/Wandlung oder Herabsetzung der Vergütung/Minderung vorbehalten, wenn das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG eine ihm angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.

### § 11 Haftung

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unter anderem Verzug, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, mangelhafte Lieferung, haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung gemäß Artikel VII werden dadurch nicht berührt.
4. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des §638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim Kunden.
5. Soweit das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG die Beschaffung von Materialien und/oder Gegenständen vermittelt, bestehen etwaige Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem vom Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG vorgeschlagenen Vertragspartner.

### § 12 Kündigung

1. Der Vertrag kann unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden.
2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Rückstand gerät. Ferner besteht ein wichtiger Grund für das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG falls der Kunde seine Zahlung einstellt, die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht kurzfristig aus anderen Gründen mangels Masse abgelehnt wird oder er in Vermögensverfall gerät.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 13 Geheimhaltung

1. Alle dem Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt.

2. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
3. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG ist berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des Kunden in der Referenzliste des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG zu veröffentlichen, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

### § 14 Urheberrechtsschutz

1. Das Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Kunde die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG gestattet.
4. Eine Veröffentlichung der Unterlagen bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes der Unterlagen gestattet.

### § 15 Leistung auf Nachweis

1. Wird ein Auftrag erteilt ohne vorheriges Angebot oder einer schriftlichen Preisvereinbarung so wird dieser nach Aufwand abgerechnet.
2. Es gelten die aktuellen Verrechnungssätze, diese sind bei unserem Büro zu erfragen und werden projektbezogen bekannt gegeben.
3. Die angeführten Verrechnungssätze sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer aufgeführt.
4. Arbeiten werden auf Nachweis ausgeführt und werden unaufgefordert dem Kunden zur Unterschrift dargelegt.
5. Werden die Aufwandsnachweise nicht innerhalb von 6 Tagen vom Kunden unterschrieben zurückgesendet und wird dennoch kein schriftlicher Einwand erhoben gelten diese als anerkannt.
6. Werden vertraglich andere Abrechnungssätze vereinbart gelten diese vorrangig.

### § 16 Schlussbestimmung

7. Für Verträge zwischen dem Kunden und dem Büro Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
8. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Gerichtsstand des Büros Tröstl Anton Bautechnische Nachweise UG
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
10. Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.